OBERGOMS
GEMEINDE

# Reglement über die Kurtaxe - Gemeinde Obergoms

OBERGOMS
GEMEINDE

Die Urversammlung der Gemeinde Obergoms
- eingesehen Art. 75, 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung (SR 131.232);
- eingesehen Art. 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (SGS 175.1);
- eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996 (SGS 935.1);
- eingesehen die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014 (SGS 935.100);
- eingesehen das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 1. September 2022 (SGS 935.3);
- eingesehen die vom Gemeinderat am 20. Oktober 2015 beschlossenen strategischen Leitlinien der regionalen Tourismuspolitik der Tourismusregion Obergoms, welche in Zusammenarbeit mit den regionalen Tourismusbeteiligten erarbeitet wurden;

auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

## Kapitel 1: Kurtaxe

**Art. 1** Grundsatz und Verwendung

[1] Die Gemeinde Obergoms erhebt eine Kurtaxe.

[2] Der Kurtaxenertrag ist im Interesse der Unterworfenen zu verwenden. Er dient insbesondere der Finanzierung des Betriebes eines Informations- und Reservationsdienstes, der Animation vor Ort sowie der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

[3] Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

**Art. 2** Steuersubjekt

[1] Kurtaxenpflichtig sind die Gäste, die in der Gemeinde Obergoms übernachten und daselbst keinen Wohnsitz haben.

[2] Wer kurtaxenpflichtige Personen beherbergt, ist verpflichtet, die Kurtaxe bei diesen einzukassieren und dem Erhebungsorgan zu überweisen, ansonsten er persönlich für die Bezahlung haftet.

**Art. 3** Ausnahmen

Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

a) Personen, die in der Gemeinde Obergoms, in der die Kurtaxe anfällt, ihren Wohnsitz haben. Als Wohnsitz gilt grundsätzlich der nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch festgelegte Begriff.
b) Personen, die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen in derselben Wohnung unentgeltlich übernachten. Angehörige sind Personen, die zur grosselterlichen Parentel gehören und deren Ehegatten.
c) Kinder unter 6 Jahren.
d) Schüler, Lehrlinge sowie Studenten der vom Staat Wallis anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode.
e) Patienten und Insassen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Fürsorgeanstalten, die vom Staat Wallis bewilligt sind.
f) Angehörige der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste, sofern sie im Dienst stehen.
g) Personen, die eine vom Kanton Wallis anerkannte und subventionierte Tätigkeit im Rahmen der Bewegung Jugend und Sport ausüben.
h) Alphütten, welche auf dem Gebiet der Burgerschaft liegen.

**Art. 4** Erhebungsweise

[1] Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben.

[2] Eigentümer von Zweit- und Ferienwohnungen (auch zur Eigennutzung und zur Dauermiete) sowie Maiensässe bezahlen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale.

[3] Mit der Jahrespauschale sind alle kurtaxenpflichtigen Übernachtungen im entsprechenden Objekt einschliesslich der gelegentlichen Vermietung abgegolten.

**Art. 5** Ansatz

[1] Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung:

a) Für Hotels CHF 4.00
b) Für Ferienwohnungen CHF 4.00
c) Für Maiensässe CHF 4.00
d) Für Gruppenunterkünfte CHF 4.00
e) Für Campings CHF 4.00

[2] Kinder zwischen 6 und 16 Jahren bezahlen die Hälfte des Ansatzes.

**Art. 6** Jahrespauschale für Ferienwohnungen

[1] Die Jahrespauschale wird je Objekt und abgestuft nach dessen Grösse erhoben.

[2] Sie beträgt für Ferienwohnungen auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunftskategorie von 31 Nächten

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a) | Klein: | Studios, 1-, 1 ½-, 2 und 2 ½- Zimmerwohnungen | (idR 2 Betten = Faktor 2) | CHF 248.00 |
| b) | Mittel: | 3- und 3 ½-Zimmerwohnungen | (idR 4 Betten = Faktor 4) | CHF 496.00 |
| c) | Gross: | 4- und mehr Zimmerwohnungen | (idR 5 Betten = Faktor 5) | CHF 620.00 |

idR= in der Regel

**Art. 7** Jahrespauschale für Maiensässe

[1] Die Jahrespauschale wird je Objekt erhoben.

[2] Sie beträgt für Maiensässe auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gem. Art. 5 Abs. 1 lit. c) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunftskategorie von 16 Nächten pro Maiensäss (in der Regel 2 Betten = Faktor 2) CHF 128.00.

**Art. 8** Bezahlung

[1] Die Jahrespauschale für Ferienwohnungen und Maiensässe wird einmalig im laufenden touristischen Geschäftsjahr durch die mit dem Kurtaxeninkasso beauftragte Organisation in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Erhalt durch den Pauschalabrechnenden zu bezahlen.

[2] Die Abgabe der Kurtaxenabrechnung (Meldescheine oder andere Nachweise) hat für die Hotels, Gruppenunterkünfte und Campings jeweils bis spätestens zum 10. des folgenden Monats zu erfolgen. Die geschuldeten Kurtaxen sind gleichzeitig mit der Ablieferung der Kurtaxenabrechnung oder innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

**Art. 9** Erhebungsorgan

[1] Die Gemeinde Obergoms hat das Inkasso der Kurtaxe gemäss Art. 21 Abs. 3 TourG an die Obergoms Tourismus AG als interkommunales Tourismusunternehmen delegiert.

[2] Die Aufsicht über die Verwendung der Kurtaxen obliegt dem Gemeinderat. Dieser überprüft die Verwendung mindestens einmal jährlich mittels Revisionsbericht der Obergoms Tourismus AG. Die Obergoms Tourismus AG stellt sicher, dass die gesetzeskonforme Verwendung der Kurtaxen dem Gemeinderat jederzeit nachgewiesen werden kann.

**Art. 10** Kontrolle

Das Erhebungsorgan ist berechtigt, Kontrollen über die Ordnungsmässigkeit der Überweisung der Kurtaxe durchzuführen.

OBERGOMS
GEMEINDE

**Art. 11** Amtliche Einschätzung

[1] Verweigert ein Taxenschuldner die erforderlichen Angaben für die Berechnung der geschuldeten Beträge oder überweist er die Beträge nicht innert der festgelegten Frist, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, eine amtliche Einschätzung vornehmen. Sie kommt einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

[2] Die amtliche Einschätzung hat möglichst genau die tatsächliche Situation des amtlich eingeschätzten Taxenschuldners wiederzugeben.

[3] Die entstandenen Kosten sind vom amtlich eingeschätzten Taxenschuldner zu tragen.

**Kapitel 2: Schlussbestimmungen**

**Art. 12** Logiernächtestatistik

[1] Die Ferienwohnungen sowie Maiensässe melden dem Erhebungsorgan bis zum 10. Mai und bis zum 10. November anhand eines von diesem erstellten Formulars die Anzahl Logiernächte, welche in der betreffenden Wohnung während dieses Zeitraums realisiert wurden.

[2] Alle übrigen Beherberger melden dem Erhebungsorgan jeweils bis zum 10. des folgenden Monats die Anzahl realisierter Logiernächte.

**Art. 13** Verweis

Ergänzend finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Tourismus sowie jene der Verordnung zum Gesetz über den Tourismus Anwendung.

**Art. 14** Inkrafttreten
Das vorliegende Reglement tritt, nach Genehmigung durch den Staatsrat, per 1. November 2026 in Kraft.
So beschlossen durch den Gemeinderat der Gemeinde Obergoms an der Sitzung vom 10. März 2026.
So angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Obergoms am 23. Juni 2026.
So genehmigt durch den Staatsrat an der Sitzung vom 7. Oktober 2026.

Gemeinde Obergoms

Der Gemeindepräsident:

Patric Zimmermann

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Biderbost

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat

2026.04258

# Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Obergoms** vom 6. Juli 2026, mit welchem diese um Homologation des Kurtaxenreglements ersucht;

eingesehen die Artikel 75 und 78 der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (KV);

eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG);

eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996 (TourG);

eingesehen die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014 (TourV);

eingesehen die Verordnung betreffend eine Befreiung von der Kurtaxe vom 6. November 1996;

eingesehen das Protokoll der Urversammlung der Gemeinde Obergoms vom 23. Juni 2026;

eingesehen den erhaltenen Mitbericht der Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation vom 13. August 2026;

eingesehen den Delegationsbeschluss des Gemeinderats betreffend Inkasso vom 12. September 2023;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

**entscheidet**

**der Staatsrat:**

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Obergoms am 23. Juni 2026 angenommene Kurtaxenreglement wird **homologiert**:

Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde Obergoms und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten eröffnet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den - 7. Okt. 2026

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

**Christophe Darbellay**

STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Die Staatskanzlerin

**Monique Albrecht**

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr Fr. 200.-
Gesundheitstempel Fr. 8.-

Verteiler 5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DWTI

*A notifier par le Département*